

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1145/2017/APP/BV

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 14.02.2017 |
| Bearbeiter: Von Wolffersdorff | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---|------------|-----------------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen | 28.02.2017 | öffentlich |
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 14.03.2017 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 21.03.2017 | öffentlich |

Stand der Entwicklung beim Umbau der Schule

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2016 die Gründung eines Arbeitskreises zur Ermittlung des zukünftigen Raumbedarfs für die Grundschule und die Schulbetreuung einstimmig beschlossen. Nach der konstituierenden Sitzung am 26.04.2016 wurde vom Arbeitskreis zunächst die Ausgangslage analysiert und gemeinsam notwendige Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen definiert. Im nächsten Schritt wurde der mit der Grundschule bestens vertraute Architekt Burkhardt Koriath hinzugezogen und in weiteren Sitzungen mögliche Raumkonzepte diskutiert. Es wurde eine Planung erarbeitet, die die ermittelten Prioritäten in sog. Bauteilen abbildet:

- BT 1.1/ 1.2 Betreuung
- BT 1.3 Werkraum
- BT 2 Lehrerzimmer und Verwaltung
- BT 3 Lehrer WC
- BT 4 Musikraum u. Klasse 2A
- BT 5 Gruppenr., Computerr., Klassen

Im Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Appen wurden mit Beschlussfassung vom 06.12.2016 zunächst 600.000 Euro für den priorisierten Ausbau und Umbau der Einrichtungen der Betreuungsschule (BT 1.1/1.2) und dem Umbau der Lehrerzimmer und der Verwaltungseinheiten (BT 2) sowie der Erneuerung der Heizungsanlage (96.000€) eingeplant.

Beim Zusammenstellen aller Arbeitsergebnisse und Einsteigen in die tiefere Planung ist dem Architekturbüro R+K Optimierungspotential aufgefallen. Dies hat vorrangig seinen Ursprung darin, dass die Umsetzung der Betreuung bis zum Schuljahres-

wechsel dieses Jahres nicht realisierbar ist und zudem das ehemalige Garagengebäude aufwendig energetisch ertüchtigt werden müsste. Es folgte die Überlegung, ob eine übergangsweise Betreuung in dem derzeit kaum genutzten Werkraum mit angrenzenden Nebenräumen möglich wäre. Die sowieso geplanten Umbauten (u.a. Küche, Zugang zum Schulhof) für den späteren Lehrerbereich würden als Vorabmaßnahme vorgezogen werden und die Räumlichkeiten könnten kurzfristig bis zum Schuljahreswechsel der Betreuung übergangsweise zur Verfügung stehen.

Anschließend würde das alte Garagengebäude abgebrochen werden und an dessen Stelle ein neuer zweigeschossiger Anbau hergestellt werden. Im Erdgeschoss des Anbaus würde ausreichend Platz für die Betreuung zur Verfügung stehen. Die Flächenansätze im Vergleich zur Planung 2016 sind annähernd gleich. Im Obergeschoss des Anbaus würden drei zusätzliche Unterrichtsräume und ein Abstellraum als Ersatz für die geplante Aufstockung hergestellt werden. Die Eingriffe in den Bestand wären (Dachanschlüsse, Tragkonstruktion) auf ein Minimum reduziert. Der Anbau würde die derzeit geplanten kleineren Anbauten und die Aufstockung ersetzen.

Im Kostenvergleich stellen sich die beiden Varianten wie folgt dar:

| | Planung 2016 | Alternative |
|--|------------------------------------|--------------------------------------|
| BT 1.1/ 1.2 Betreuung | ca. 381.000€ | ca. 371.000€ |
| BT 1.3Werkraum | ca. 22.000€ | ca. 22.000€ |
| BT 2 Lehrerz.+Verw./ Übergang Betreug. | ca. 123.000€ | ca. 123.000€ |
| BT 3 Lehrer WC | ca. 63.000€ | ca. 63.000€ |
| BT 4 Musikraum u. Klasse 2A | ca. 205.000€ | ca. 205.000€ |
| BT 5 Gruppenr., Computerr., Klassen | ca. 380.000€ | ca. 331.000€ |
| | | |
| Bauabschnitt 1 | 504.000€ (=BT 1.1/1.2+2) | 825.000€ (=BT 1.1/1.2+2+5) |
| Bauabschnitt 2 | 670.000€ (=BT 1.3+3+4+5) | 290.000€ (=BT 1.3+3+4) |
| Gesamt | 1.174.000€ | 1.115.000€ |

Es sind haustechnische Leistungen im Rahmen der Umbaumaßnahmen und Erweiterungen erfasst bzw. die Anbindung des Anbaus der Alternativplanung an den Bestand.

Es gibt bei der Kostenaufstellung beider Varianten noch maßgebliche Unwägbarkeiten: Zum Einen sind bei der Kostenermittlung von Herrn Koriath derzeit keine Kosten für die Erneuerung der bestehenden Heizungsanlage enthalten. Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung und damit einhergehende bauseitige Leistungen sind fachplanerisch zu untersuchen. Zum Anderen sind die Anforderungen und Notwendigkeit aus brandschutztechnischen Untersuchungen nicht absehbar. Des Weiteren basieren die Kostenberechnungen auf einem Kostenindex Stand 02/2017. Sollten sich die Ausschreibungsphase und der Baubeginn erheblich verzögern, z.B. Prüfvorgänge im Rahmen einer ZBau-Förderung, kann es zu Kostensteigerungen von bis zu 10% führen.

Die Alternativplanung wurde kurzfristig Frau Osterhoff, Herrn Lorenzen und Herrn David vorgestellt. Es folgte eine umfängliche Betrachtung von Argumenten mit Vor- und Nachteilen für die derzeitige Planung 2016 und einen alternativen zweigeschos-

sigen Anbau. Herr Koriath hatte als Vorbereitung für das Zusammentreffen, Kostenschätzungen und Rahmenterminpläne für beide Varianten erarbeitet.

| | Planung 2016 | Alternative |
|---|--|---|
| Baukosten | | ca. 59T€ Minderkosten für die Gesamtmaßnahme; |
| Bauen im Betrieb und Baustelleneinrichtung | | Schulbetrieb weniger eingeschränkt z.B. Baustraße nicht über Schulhof, Sicherheit der Schüler |
| Erweiterung Betreuung | zum Schuljahreswechsel nicht umsetzbar | Übergangslösung zum Jahreswechsel realisierbar ohne „großen“ Aufwand inkl. Vorleistung für Lehrerzimmer |
| Zeit / Terminplanung | | schnellere und gebündelte Umsetzung |
| Energieeinsparverordnung / Wärmeschutz | Betreuung in ehem. Garage; nachträglicher Wärmeschutz erforderlich | kompakter neuer Anbau gem. den derzeitigen gesetzlichen Anforderungen |
| Kostensicherheit / Unvorhersehbares durch Eingriff in den Bestand | Anbauten, Aufstockung, Anschlusschwachstellen an Dach, Fassaden und Fußboden | Eigenständiger Anbau mit geringem Eingriff in den Bestand |
| Kostenunsicherheit | haustechnische Anlagen; Brandschutzertüchtigung; Kostensteigerung durch zeitliche Verzögerung z.B. 2. Bauabschnitt | haustechnische Anlagen; Brandschutzertüchtigung; Kostensteigerung durch zeitliche Verzögerung z.B. ZBau |
| Flächenaufstellung | | ca. 35qm Mehrfläche; Gestaltungsmöglichkeiten für Betreuung im EG Anbau |
| Raumnutzung / -geometrie; Belichtung der Flure (BT5) | Durch die Aufstockung werden die Fenster der Flure geschlossen (Achtung: Belichtung und Belüftung) | quadratisch = praktisch |
| Baulast | Nachbarschaftsabstimmung; Abstandsfläche im Bereich Baulast auf Nachbargrundstück | |
| Stellplätze | ggf. Entfall von zwei Stellplätzen für Küchenanlieferung | Entfall von zwei Stellplätzen |
| Lebenszyklus | viele Anschlusspunkte (Dächer, Fassaden) bedingen erhöhten Instandsetzungsaufwand und viele Wärmebrücken | kompakter Baukörper mit weniger Außenhaut, hat weniger Energiekosten |

| | | |
|--------------------------------|---|--|
| Förderung | wurde auf Grund des Zeitmangels ausgeschlossen | möglich, da Übergangslösung für Betreuung zeitlich losgelöst; kein Zeitdruck für Anbau |
| Beschlussfassung und HH-Mittel | Mittel im HH-eingestellt, stufenweise Umsetzung | nachträgliche Beschlussfassung erforderlich |

Die Anwesenden haben übereinstimmend festgestellt, dass es sinnvoll ist die Alternativplanung weiter zu verfolgen und planerisch voran zu treiben.

Die beteiligten Arbeitskreismitglieder legten das weitere Vorgehen wie folgt fest: Die Alternativplanung soll im Bauausschuss am 09.03.17 vorgestellt werden unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Herr David wird Kontakt mit Frau Scholl, Leiterin der Betreuungsschule, und Herrn Scharnweber, Schulleitung, betreffend der Alternativplanung und einer möglichen Übergangslösung für die Betreuungsschule aufnehmen. Die Gespräche mit dem Büro RegionNord hinsichtlich der Fördermittelbeantragung für die Betreuungsklasse sollten wieder aufgenommen werden.

Der Bauantrag für die Gesamtmaßnahmen inkl. Vorabmaßnahme könnte Ende Februar durch das Planungsbüro R+K eingereicht werden. Herr Lorenzen äußerte, dass die dafür notwendige Unterschrift durch den Bürgermeister auch vor dem Beschluss der Gemeindevertretung (Termin 31.03.) geleistet werden könnte, da der Bauantrag selbst nicht kostenrelevant ist. Ein Umschwenken der Planung zurück auf den Stand 2016 würde lt. Herrn Koriath seinerseits nur eine Woche Zeitverzögerung haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die vergleichende Argumentationsaufstellung für beide Planungsvarianten stellt die Alternativplanung als die Sinnvollere heraus.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2017 der Gemeinde Appen wurden mit Beschlussfassung vom 06.12.2016 zunächst 600.000 Euro für den priorisierten ersten Bauabschnitt (BT 1.1/1.2+2) inkl. 96.000€ für die Erneuerung der Heizungsanlage eingeplant. Für die Alternativplanung (BT1.1/1.2+2+5) müssten 321.000€ in den 1. Nachtragshaushalt 2017 mit Kredit nachfinanziert werden. Dafür reduzieren sich die Investitionskosten der Gesamtmaßnahme in den Folgejahren um ca. 59.000€ zzgl. eventueller Förderung.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Planung 2016 wurde eine Förderantragstellung auf Grund der Dringlichkeit der Herrichtung der Betreuungsräume ausgeschlossen. Es gab bereits aktuelle Vorgespräche zur Alternativplanung mit der Aktivregion. Dabei wurden Fördermittel in Höhe von maximal 100.000€ in Aussicht gestellt. Bei An-

tragstellung auf Zuwendung ist eine Prüfung über die ZBau erforderlich. Im Falle einer Förderung wurde sich die Gesamtinvestitionssumme entsprechend reduzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Umweltausschuss empfiehlt / der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt:

- An Stelle von der Planung 2016 soll die vorgestellte und beschriebene Alternativplanung umgesetzt werden.
- Die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von 321.000€ werden im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltes 2017 kreditfinanziert bereits gestellt.
- Die Verwaltung wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen, insbesondere Bauantrag und Förderantragstellung, zu veranlassen.

Alternativ

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Umweltausschuss empfiehlt / der Bauausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt:

- Die Planung 2016 gemäß Beschluss vom 06.12.2016 umzusetzen.

Banaschak

Anlagen:

Grundrissplanung Alternativplanung Stand 01.02.2017

SCHULHOF

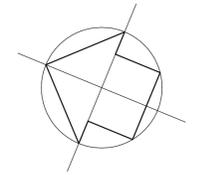
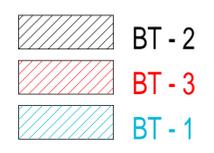
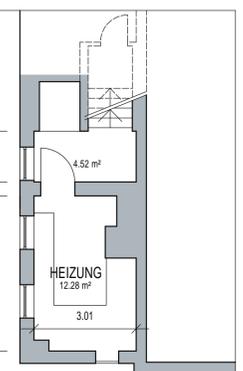
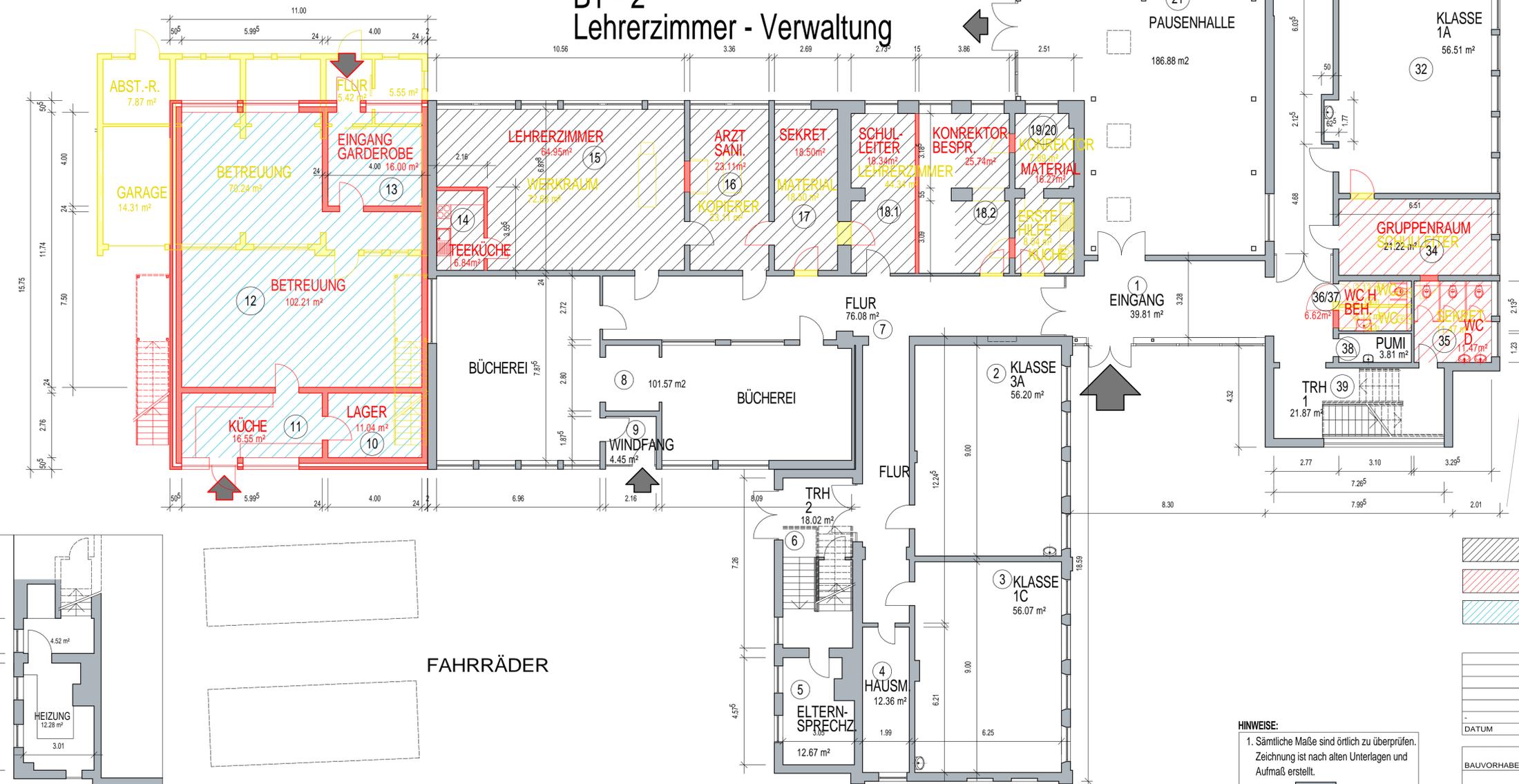
BT - 1
Betreuung

BT - 2
Lehrerzimmer - Verwaltung

BT - 1
Werkraum

BT - 3
Lehrer-WC's

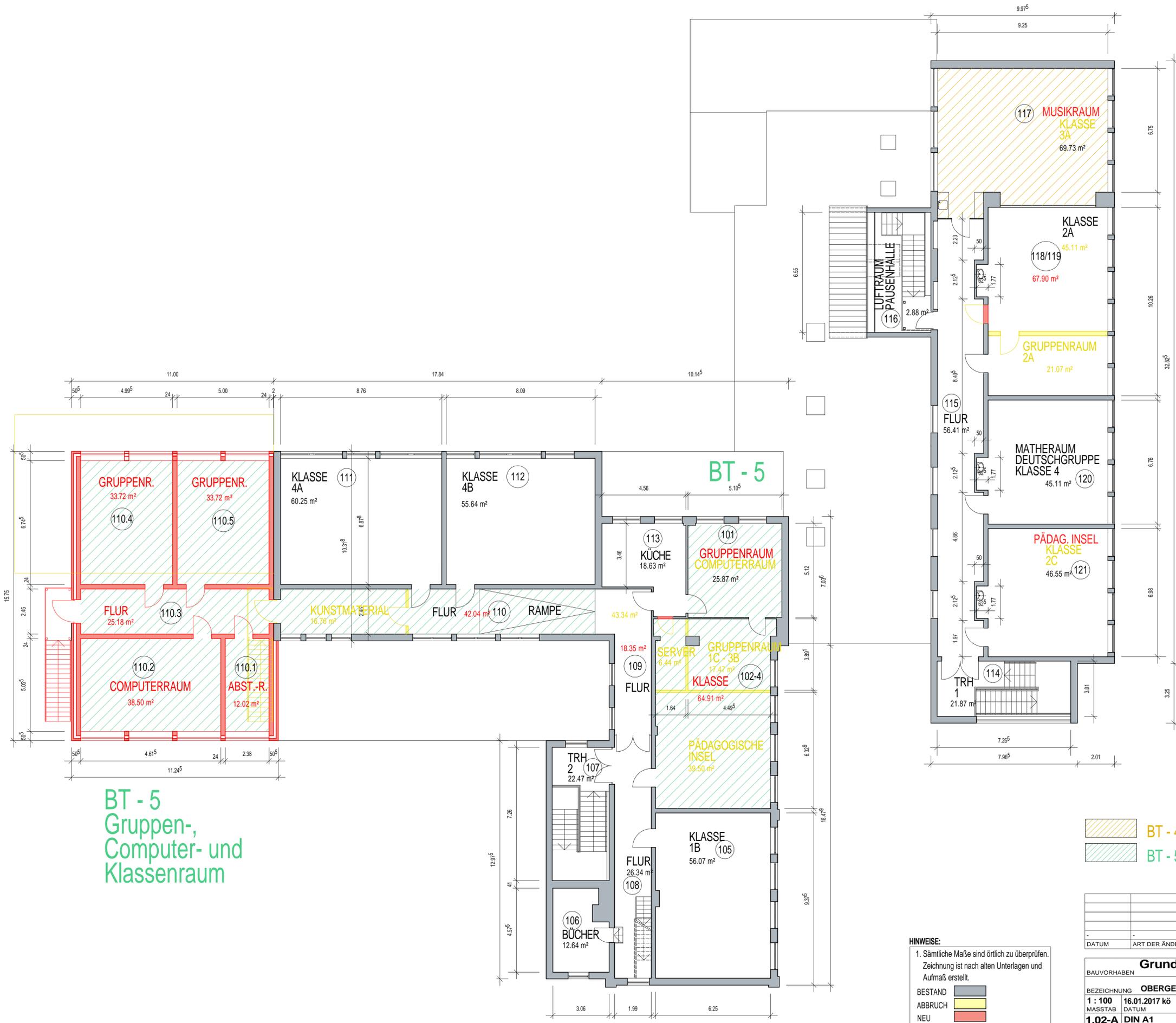
FAHRRÄDER



HINWEISE:
 1. Sämtliche Maße sind örtlich zu überprüfen.
 Zeichnung ist nach alten Unterlagen und Aufmaß erstellt.

BESTAND
 ABRUCH
 NEU

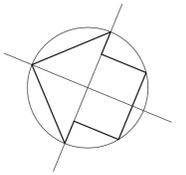
| | | | |
|--------------------------|------------------|--|-------|
| VORABZUG | | | |
| DATUM | ART DER ÄNDERUNG | GEÄ. | INDEX |
| Grundschule Appen | | | |
| BAUVORHABEN | | 15-44 PROJ.-NR. | |
| BEZEICHNUNG | ERDGESCHOSS | ARCHITEKTEN R+K | |
| MASSTAB | 1:100 | KOPPELDAMM 12 25335 ELMSHORN | |
| DATUM | 16.01.2017 kö | TEL. 04121 - 4916800 FAX 04121 - 4916802 | |
| BL.-NR. | 1.01-A | buero@architekten-rk.de | |
| BL.-GRÖSSE | DIN A1 | www.architekten-rk.de | |
| ARCHITEKT | | | |



BT - 5
Gruppen-,
Computer- und
Klassenraum

BT - 4
Musik- und
Klassenraum

BT - 4
 BT - 5



HINWEISE:
1. Sämtliche Maße sind örtlich zu überprüfen.
Zeichnung ist nach alten Unterlagen und
Aufmaß erstellt.

BESTAND
 ABRUCH
 NEU

| | | |
|---|----------------------|---------------------------|
| VORABZUG | | GEÄ. INDEX |
| DATUM | ART DER ÄNDERUNG | |
| Grundschule Appen | | |
| BAUVORHABEN | | 15-44 PROJ.-NR. |
| OBERGESCHOSS | | |
| BEZEICHNUNG | DATUM | BAUHERR |
| 1 : 100 | 16.01.2017 kö | |
| MASSTAB | | |
| 1.02-A | DIN A1 | ARCHITEKT |
| BL.-NR. | BL.-GRÖSSE | |
| ARCHITECTEN R+K KOPPELDAMM 12 25335 ELMSHORN TEL. 04121 - 4916800 FAX 04121 - 4916802 buero@architekten-rk.de www.architekten-rk.de | | |

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1149/2017/APP/BV

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 16.02.2017 |
| Bearbeiter: Ralf Borchers | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------------|------------|-----------------------|
| Umweltausschuss der Gemeinde Appen | 07.03.2017 | öffentlich |
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 14.03.2017 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 21.03.2017 | öffentlich |

Sporthalle, Vorstellung des Heizungs- und Lüftungskonzept

Sachverhalt:

Die Lüftungsanlage wurde am Montag, den 04.07.2016 stillgelegt.

In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Greiner-Mai und der Lüftungsfirma HKB wurde die alte Bestandsanlage am 29.11.2016 komplett überprüft und durchgemessen.

Nach durchgeführten Instandsetzungsarbeiten wird die Anlage nun zeitlich begrenzt, als Übergangslösung für die Wintermonate, mit leichten Störungen wieder betrieben. Die Halle wird zurzeit ausreichend beheizt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ingenieurbüro Greiner-Mai wurde mit der „Erneuerung der Lüftungsanlage zur Beheizung der Sporthalle“ beauftragt. Es fand hierzu zum Ende des Jahres 2016 eine Ausschreibung statt, die aufgrund massiver Preisüberschreitung aufgehoben wurde.

Hieraus resultierend wurde ein neues Konzept (siehe Anlage) erarbeitet, welches verschiedene Varianten beinhaltet, die hier nun im Folgenden von Ingenieur Greiner-Mai vorgestellt werden.

Finanzierung:

Im Vermögenshaushalt 2016 wurden bereits für diese Maßnahme 125.000,- € bereitgestellt. Hier stehen zurzeit noch 113.500,- € zur Verfügung. Je nach beschlossener Variante sind noch zusätzliche Haushaltsmittel bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Zurzeit nicht bekannt

Beschlussvorschlag:

Nach Anhörung und abschließender Beratung empfiehlt der Bau- und Finanzausschuss und die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung der Variante ____ .

Die erforderliche Summe von _____€ wird im Haushalt zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister erhält die Befähigung die gewünschte Maßnahme umsetzen zu lassen..

Bürgermeister
(Banaschak)

Anlagen:

Ingenieurbüro Greiner-Mai / Heizungs- und Lüftungskonzept vom 15.02.2017

Heizung und Lüftung, Konzept für die Sporthalle Appen

1. Grundsätzliches, Ausgangssituation

Die Halle wird mittels einer Lüftungsanlage (20.000 m³/h) be- und entlüftet sowie beheizt. Das Gerät und die dazugehörigen Komponenten sind Baujahr 1989. Die Anlagen wurden regelmäßig gewartet und instandgesetzt.

Die Lüftungsanlage und der dazugehörige **Schaltschrank** sind in einem nicht mehr betriebs-sicheren Zustand. Der Schaltschrank incl. der elektrischen Verdrahtung sind anfällig für Störungen und die Sicherungen des Ventilators lösen gelegentlich aus. Durch einige Veränderungen, die nur unzureichend dokumentiert wurden, und wegen natürlicher Alterung, müssen viele Bauteile ausgetauscht werden. Die Bestandsunterlagen sind nicht mehr vollständig vorhanden.

Die **Zu- und Abluftanlage** ist energetisch nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Die Ventilatoren sind zweistufig ausgeführt und mit Keilriemen angetrieben. Dadurch verbrauchen sie gegenüber neuen, direkt angetriebenen Ventilatoren wesentlich mehr Strom. Die Gehäuse und Lüftungskanäle sind in einem akzeptablen Zustand und könnten mit einer entsprechenden Sanierung noch viele Jahre weiterbetrieben werden.

Die **Isolierung** der Lüftungskanäle ist an vielen Stellen schadhaft und müsste aufgearbeitet werden. Teilweise ist das falsche Isoliermaterial gewählt. Hier kann der Taupunkt unterschritten werden. Infolge dessen kommt es dann zu Schwitzwasser- und Schimmelbildung.

Die **Zuluftgitter** haben eine unzureichende Wurfweite und verteilen die Luft nicht optimal im Raum. Frische Luft gelangt nicht an die Nutzer, sondern bleibt im Deckenbereich und vermischt sich dort mit der verbrauchten, warmen Luft.

Die **Brandschutzklappen** (Fabrikat Trox) sind mit einem Dichtband aus asbesthaltigem Material ausgerüstet und müssen im Rahmen der Sanierung ausgetauscht werden.

Die Halle dient gemäß des ursprünglichen Bauantrags und auch der gelebten Nutzung als Sport- und Versammlungsstätte. Daher wird nach den technischen Regeln und einschlägigen Vorschriften nicht nur eine Heizung, sondern auch eine Lüftungsanlage gefordert.

2. Mögliche Anlagen zum Heizen und Lüften

2.1 Hallenheizer

Hallenheizer sind Umluftgeräte, die schnell und energieeffizient die Halle beheizen könnten. Im Vergleich zur Lüftungsanlage (1.800 W/h) benötigen sie lediglich 23 % der elektrischen Energie (420 W/h).

Vorteile:

- schnelle einfache Installation
- geringe Wartungskosten
- energieeffiziente, schnelle Heizung

Nachteile:

- nicht ohne eine additive Lüftungsanlage für diesen Standort zugelassen

2.2 Austausch der Lüftungsanlage

Eine neue Lüftungsanlage erfüllt die neuesten Energieeffizienzanforderungen. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben kann eine neue Anlage auf 15.000 m³/h reduziert ausgelegt werden.

Die bisherige Anlage besteht aus getrennten Zu- und Abluftgehäusen, die in verschiedenen Räumen installiert wurden. Eine neue Lüftungsanlage bestünde nur noch aus einer gemeinsamen Einheit, was allerdings einen umfangreichen Umbau zur Folge hätte. Zwei weitere große Durchbrüche zwischen Dachboden und Heizungszentrale sind mit Brandschutzklappen auszustatten und würden dann die notwendigen Verbindungen zulassen.

Eine ältere Kostenschätzung durch das Büro HTH Hanse errechnete mit einer Investitionssumme von 100.000,- Euro eine Amortisation von ca. 4 Jahren. Da die Kosten nach neueren Schätzungen bei ca. 200.000,- Euro liegen werden, erhöht sich auch die Zeit für die Amortisation auf ca. 8 Jahre.

Vorteile:

- energieeffizientes, neues Lüftungsgerät
- neue, betriebssichere Steuerung und Elektrik
- im Sommer Kühlung mit Außenluft

Nachteile:

- aufwendige Installation
- verhältnismäßig hohe Kosten im Vergleich zum Nutzen

2.3 Sanierung der Bestandsanlage

Die Bestandsanlage verfügt über eine gesunde Substanz (Gehäuse, Heizregister und Lüftungskanäle), die mit neuen Ventilatoren und einer dem neuesten Stand der Technik ausgestatteten Regelung (incl. neuem Schaltschrank und neuen Elektrokabeln) für die nächsten 15 bis 20 Jahre weiterhin Verwendung finden kann.

Vorteile:

- geringerer baulicher Aufwand
- neue betriebssichere Steuerung und Elektrik
- im Sommer Kühlung mit Außenluft
- optimales Kosten-Nutzenverhältnis

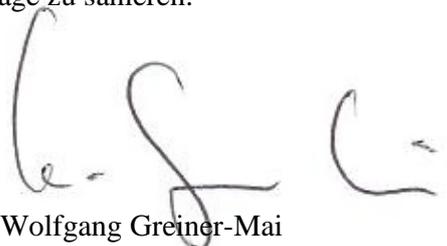
Nachteile:

- Im Vergleich zu Hallenheizern höhere Energiekosten
- Im Vergleich zu einer neuen Lüftungsanlage höhere Energiekosten

Empfehlung:

In Anbetracht der vorstehend genannten Vor- und Nachteile sowie der Schätzkosten der einzelnen Optionen lautet meine Empfehlung, die Bestandsanlage zu sanieren.

Hamburg, den 15. Februar 2017



Wolfgang Greiner-Mai

Heizung und Lüftung, Kostenübersicht

| | | | | |
|--|-------------------|---|------------------|-------------------------------|
| Kosten für Hallenheizer: | 71.400,00 | Diese Kosten sind gem. dem günstigsten, bereits vorliegenden Angebot. | | |
| Schätzkosten Austausch der Lüftungsanlage: | 130.900,00 | Diese Kosten sind Schätzkosten auf Basis der Vorplanung | | |
| Schätzkosten für die Sanierung der Brandschutzklappen: | 35.700,00 | Der Austausch der BSK wird wegen Asbest notwendig. | | |
| Schätzkosten für eine Sanierung der Bestandsanlage: | 55.000,00 | Energetische Optimierung der Bestandsanlage incl. neuer Elektrik | | |
| | 83.300,00 | wie vor, jedoch mit Weitwurfdüsen. | | |
| Mit diesen Schätzkosten sind folgende Varianten denkbar: | | Überschlägige Jahresverbrauchskosten Heizen <u>und</u> Strom in Euro | | Amortisation in Jahren |
| Variante 1: Hallenheizer und neue Lüftung (brutto) | | Referenz, derzeitige Betriebskosten (aufgerundet): | 41.000,00 | |
| Kosten für Hallenheizer: | 71.400,00 | | | |
| Schätzkosten Austausch der Lüftungsanlage: | 130.900,00 | | | |
| Schätzkosten für die Sanierung der Brandschutzklappen: | 35.700,00 | | | |
| Zwischensumme | 238.000,00 | | | |
| Planung (nur Mehrkosten) | 32.000,00 | | | |
| | 270.000,00 | Hallenheizer und neue Lüftung (aufgerundet): | 12.000,00 | 9,31 |
| Variante 2: Hallenheizer und Sanierung der Lüftungsanlage (brutto): | | | | |
| Kosten für Hallenheizer: | 71.400,00 | | | |
| Schätzkosten für die Sanierung der Brandschutzklappen: | 35.700,00 | | | |
| Schätzkosten für eine Sanierung der Bestandsanlage mit Weitwurfdüsen: | 83.300,00 | | | |
| Zwischensumme | 190.400,00 | | | |
| Planung (nur Mehrkosten) | 13.000,00 | | | |
| | 203.400,00 | Hallenheizer u. Sanierung Lüftungsanlage (aufgerundet): | 15.000,00 | 7,82 |
| Variante 3: nur Sanierung der Lüftung und BSK (brutto): | | | | |
| Schätzkosten für die Sanierung der Brandschutzklappen: | 35.700,00 | | | |
| Schätzkosten für eine Sanierung der Bestandsanlage mit Weitwurfdüsen: | 83.300,00 | | | |
| | 119.000,00 | Sanierung der Lüftung und BSK (aufgerundet): | 20.000,00 | 5,67 |
| Variante 4: Neue Lüftung (brutto) | | | | |
| Schätzkosten Austausch der Lüftungsanlage incl. Weitwurfdüsen: | 130.900,00 | | | |
| Schätzkosten für die Sanierung der Brandschutzklappen: | 35.700,00 | | | |
| Zwischensumme | 166.600,00 | | | |
| Planung (nur Mehrkosten) | 13.000,00 | | | |
| | 179.600,00 | Neue Lüftung und Sanierung der BSK (aufgerundet) | 14.000,00 | 6,65 |

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1133/2017/APP/BV

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 16.01.2017 |
| Bearbeiter: Diana Franz | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|------------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |
| Finanzausschuss der Gemeinde Appen | 14.03.2017 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 21.03.2017 | öffentlich |

Widmung der Planstraße "Grothwisch" im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 - Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp

Sachverhalt:

Öffentliche Straßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz (StrWG) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden. Ein Widmungsakt ist Voraussetzung für die Zuordnung einer Verkehrsfläche als öffentliche Straße. Die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche in einem rechtskräftigen Bebauungsplan allein genügt nicht. Die Widmung regelt die Rechtsverhältnisse des Straßenbetreibers und bestimmt die Unterhaltungspflicht für diese Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in der Sitzung vom 25.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 26 als Satzung beschlossen. Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgte demnach über die im beigefügten Auszug des Bebauungsplanes als Planstraßen bezeichneten Zuwegungen.

Die zwischenzeitlich abgeschlossenen Erschließungsarbeiten innerhalb des Gebietes nahm die Firma Uhl GmbH vor. Die Straßenflächen 1 der Flur 17, Flurstücke 528 und 538 (in der Planzeichnung rot als Straßenverkehrsfläche dargestellt) sind in das Eigentum der Gemeinde Appen übergegangen.

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.12.2015 legte sich die Gemeinde Appen bereits fest, die Straße zukünftig „Grothwisch“ zu nennen.

Die Widmung der in das Eigentum der Gemeinde Appen übergehenden Straße „Grothwisch“ für den öffentlichen Verkehr erfolgt nach § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a StrWG als Ortsstraße und ist öffentlich bekannt zu machen.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die Widmung der Erschließungsstraße der Flur 17, Flurstücke 528 und 538 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 26 gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein für den öffentlichen Verkehr als Ortsstraße mit dem Namen „Grothwisch“. Die Widmung ist ortsüblich bekannt zu machen

Banaschak

Anlagen:

Lageplan

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1148/2017/APP/BV

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 15.02.2017 |
| Bearbeiter: René Goetze | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |
| Gemeindevertretung Appen | 21.03.2017 | öffentlich |

Vergabe von Straßennamen für die neuen Planstraßen im Baugebiet Bargstücken

Sachverhalt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 entsteht demnächst ein neues Wohngebiet, welches über 2 neue Planstraßen (abgehend von den Straßen Almtweg und Bargstücken) erschlossen wird. Die Erschließungseinrichtungen werden durch die Gemeinde hergestellt und anschließend gewidmet.

Gemäß § 47 (1) Straßen- und Wegegesetz geben die Gemeinden den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Die Schilder sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass die Orientierung ermöglicht wird. Gleiches gilt für das Anbringen der Hausnummern. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch das Amt Geest und Marsch Südholstein.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt zur Vermeidung einer Hausnummernumbenennung der neuen Planstraße A ab dem Gebäude Almtweg 20 einen neuen Straßennamen zu geben und der Planstraße B komplett einen neuen Namen zu vergeben.

Im Zusammenhang mit der Namensfindung wird darauf hingewiesen, dass es seitens des ortsansässigen Pastors Schüler in den vorherigen Jahren ein Schreiben gab, in dem angeregt wurde, bei zukünftigen Straßennamen möglicherweise auch die Ehrenbürgernamen der Gemeinde zu berücksichtigen. Selbstverständlich ist aber auch die Auswahl anderer Namen möglich.

Finanzierung:

Die Kosten für Straßennamensschilder sind im Rahmen der Erschließungskosten eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 neu entstehende Planstraße A erhält ab dem Gebäude Almtweg 20 den Straßennamen _____.
- 2) Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 neu entstehende Planstraße B erhält den Straßennamen _____.

Banaschak

Anlagen:

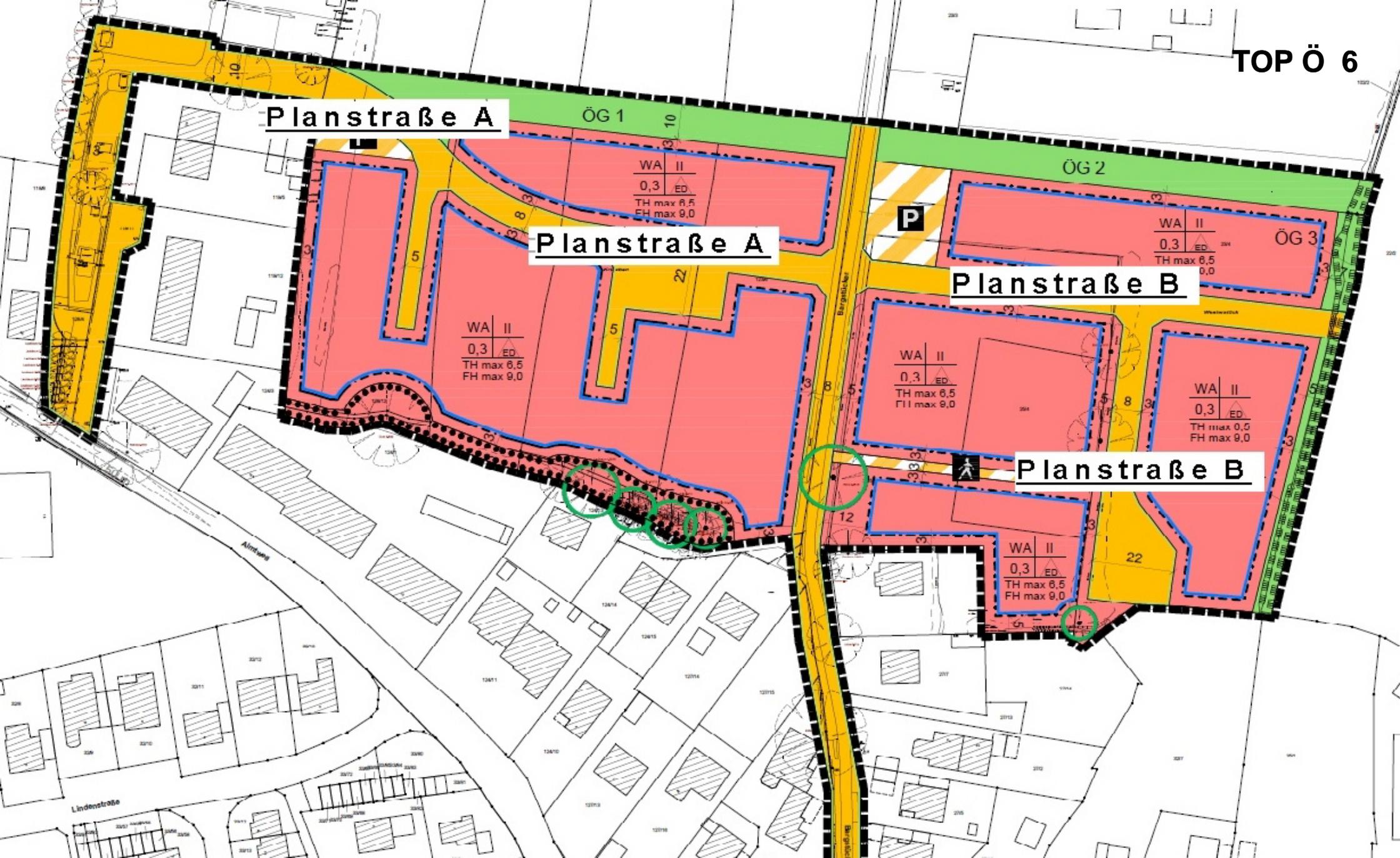
- **Lageplan**

Planstraße A

Planstraße A

Planstraße B

Planstraße B



Gemeinde Appen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1134/2017/APP/en

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 24.01.2017 |
| Bearbeiter: René Goetze | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Öffentliches Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat im Dezember 2016 den Entwurf für die Landesentwicklungsstrategie 2030 verabschiedet.

Was die Landesentwicklungsstrategie ist und welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen diese untersucht, kann dem beigefügten Schreiben der Staatskanzlei entnommen werden.

Von Ende Januar bis Ende Mai 2017 kann in einem öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Internet unter www.les.schleswig-holstein.de von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Stellungnahmen oder Anregungen zur LES 2030 abzugeben.

Das 260 Seiten umfassende Werk ist den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Bauausschussvorsitzenden der amtsangehörigen Gemeinden je 1-fach auch in Papierform übergeben worden.

Anlagen:

Anschreiben Entwurf LES 2030

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetages (SHGT)

Januar 2017

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Öffentliches Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Landesregierung im Dezember 2016 den Entwurf der „Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030“ (LES) verabschiedet hat, freue ich mich nun sehr, Ihnen diesen anbei übersenden zu können.

Die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein sind als strategische Partner der Landesregierung in den Entwicklungsprozess der LES eng eingebunden. Die Stellungnahmen, Impulse, Vorschläge und Kritikpunkte aller beteiligten Akteure zum Grönbuch der LES – auch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages – waren enorm hilfreich, um die Strategie zu dem zu machen, was sie jetzt ist: Unser gemeinsamer Kurs für die Zukunft des echten Nordens. Wir sind froh, dass es uns gelungen ist, im Dialog einen so breiten Konsens über die Zukunft des Landes zu erreichen.

Mit der Landesentwicklungsstrategie stellen wir uns als erstes Land in Deutschland in besonderer konzeptioneller und strategischer Weise den Herausforderungen der nächsten 15 Jahre. Auch wenn die Arbeit noch längst nicht abgeschlossen ist, zeigt sich bereits heute: Die Strategie hat eine breite Akzeptanz als Instrument für die Zukunftsentwicklung Schleswig-Holsteins erlangt. Und sie ist eine Gemeinschaftsleistung zahlreicher engagierter Menschen in unserem Land. Darauf sind wir sehr stolz. Denn die Herausforderungen der Zukunft können wir nur meistern, wenn wir eng zusammenarbeiten und Politik Hand in Hand mit allen gesellschaftlichen Akteuren handelt. Wir freuen uns, diesen Weg auch in Zukunft gemeinsam mit Ihnen zu gehen.

Mit dem Entwurf der Landesentwicklungsstrategie wollen wir die zentralen Zukunftsthemen anpacken und klare Prioritäten für die Weiterentwicklung des echten Nordens setzen.

Auf 260 Seiten dreht sich der Entwurf daher um die wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schleswig-Holsteins von heute, morgen und auch von übermorgen. Welche Trends und Themen werden Schleswig-Holstein in Zukunft bestimmen? Wie entwickelt sich der echte Norden in den kommenden Jahren? Wie muss und wie kann Politik darauf reagieren? All das sind Inhalte der fachübergreifenden Strategie. Als Dachstrategie setzt sie den Referenzrahmen und Bezugspunkt für die Einzelstrategien aller Fachressorts. Damit wollen wir Zusammenhänge aufdecken, Lücken identifizieren und die Kohärenz innerhalb der Landespolitik weiter stärken.

In elf strategischen Leitlinien definieren wir in der Landesentwicklungsstrategie die bedeutendsten Entwicklungen und die daraus resultierenden zentralen Chancen und Herausforderungen zur Zukunft Schleswig-Holsteins.

Die Landesentwicklungsstrategie dient so als Maßstab für die Landesregierung und als Angebot für Politik und Gesellschaft. Damit gibt sie auch einen Orientierungsrahmen für gesellschaftliche Akteure, Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen.

Im Dialog mit den Menschen wollen wir den begonnenen Weg weiter gehen und Schritt für Schritt die Zukunft unseres Landes gestalten. Von Ende Januar bis Ende Mai 2017 kann in einem öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Internet zu dem Entwurf der Landesentwicklungsstrategie Stellung genommen werden. Nach Auswertung der Anhörungsergebnisse wird der Beschluss über die finale Landesentwicklungsstrategie Anfang der kommenden Legislaturperiode getroffen.

Mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren soll neben der Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf auch die Gelegenheit gegeben werden, dass sich Institutionen und Einrichtungen mit ihren Strategien und programmatischen Konzepten in der Landesentwicklungsstrategie verorten. Ich möchte Sie daher bitten, uns auch Ihre landesweiten oder regionalen Strategien zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zur Strategie und zum Prozess (u.a. die Dokumentation zum Fachdialog zum Grünbuch) sowie zum Beteiligungsverfahren finden Sie unter www.les.schleswig-holstein.de. Rückfragen richten Sie bitte an les@stk.landsh.de.

Die Landesentwicklungsstrategie steht für unsere gemeinsame Zukunft im echten Norden. Lassen Sie uns gemeinsam Zukunft im echten Norden gestalten. Denn die besten Jahre Schleswig-Holsteins haben gerade erst begonnen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller

Gemeinde Appen

Vermerk

Vorlage Nr.: 1143/2017/APP/V

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 14.02.2017 |
| Bearbeiter: Diana Franz | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |

Regionalplan Windenergie

Sachverhalt:

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird im relevanten Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich aufgrund der im § 35 Baugesetzbuch (BauGB) neu eingeführten Privilegierung der Windkraftnutzung ein landesplanerischer Steuerungsbedarf.

Die Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB in Einklang zu bringen bedeutet, dass Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan (LEP) Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012, wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 % auf 1,7 % der Landesfläche mehr als verdoppelt.

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat am 20.01.2015 die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne für die Planungsräume I und III mit den Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für unwirksam erklärt.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine Teilfortschreibung der Windenergiethematik im Landesentwicklungsplan 2010, sowie eine sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne für die Planungsräume I-III eingeleitet.

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung.

Daraufhin hat die Landesregierung Maßnahmen ergriffen, um drei wichtige Ziele sicherzustellen:

- kein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein allein auf Basis der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB,
- keine Übertragung der vollen Planungsverantwortung auf die Gemeinden, sondern weiterhin Steuerung der Windenergienutzung durch Regionalpläne,
- kein Ausbaustopp für Windenergie in Schleswig-Holstein während der Aufstellungsphase der neuen Pläne
- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber;
- Rechtssicherheit für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden Akzeptanz in der Bevölkerung.

Danach ist Schleswig-Holstein nunmehr in drei regionale Planungsräume eingeteilt:

- **Planungsraum I:** Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.
- **Planungsraum II:** Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.
- **Planungsraum III:** Kreisfreie Stadt Lübeck, **Kreise** Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, **Pinneberg**, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. (siehe Anlage)

Repowering bedeutet die Ersetzung kleinerer, älterer Windkraftanlagen (WKA) durch größere, leistungsstärkere WKA. Bei gleichbleibender oder sogar höherer Stromerzeugungsleistung kann die Gesamtanzahl der WKA in der Regel deutlich verringert werden. Mit einer Vorgabe in den Raumordnungsplänen, im Gegenzug für die Genehmigung eines Repoweringvorhabens an anderer Stelle Altanlagen abzubauen, wird eine stärkere Konzentration der WKA erreicht und (verstreut liegende) Altanlagen können von unerwünschten Standorten entfernt und damit Planfehler der Vergangenheit behoben werden. Die Gefahr einer sog. „Verspargelung“ der Landschaft wird verringert.

Für eine Nutzung der Vorranggebiete Repowering muss die Anzahl der abgebauten WKA mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der neu in den Vorranggebieten Repowering errichteten Anlagen (Eins für Zwei).

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Auftrages aus § 18 a Abs. 1 LaplaG hat die Landesregierung bereits mehrfach deutlich gemacht, auch zukünftig die Windenergie raumordnerisch steuern zu wollen.

Damit soll die baurechtliche Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich und die Privilegierung von Windenergievorhaben gemäß § 35 BauGB, durch eine Konzentrationsplanung in Form von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ersetzt werden.

Planungsraum I:

Anzahl der Vorranggebiete: 118

Gesamtfläche Vorranggebiete: 12.137 ha
(2,89 % des Planungsraums)

Planungsraum II:

Anzahl der Vorranggebiete: 77

Gesamtfläche Vorranggebiete: 5.370 ha
(1,55 % des Planungsraums)

Planungsraum III:

Anzahl der Vorranggebiete: 159

Gesamtfläche Vorranggebiete: 13.847 ha
(1,70 % des Planungsraums)

Der Planungsraum III gehört zur Metropolregion Hamburg. Einerseits ist dieser durch die hochverdichteten und beanspruchten Siedlungsbereiche um Hamburg und Lübeck und die in den Planungsraum hinausstrahlenden Siedlungsachsen gekennzeichnet. Andererseits finden sich insbesondere im Bereich der Westküste dünn besiedelte und stark ländlich geprägte Teilräume. Der Ostteil ist abseits des Ordnungsraumes durch Küsten- und Seenlandschaft geprägt. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sollte auch hier auf Räume mit möglichst geringem Konfliktpotential außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume, aber auch in der Regel außerhalb der diesen unmittelbar benachbarten Bereiche, sowie außerhalb der Entwicklungs- und Entlastungsorte und weitestgehend außerhalb der Naturparke und der regionalen Grünzüge erfolgen.

Im Bereich der Kreise Dithmarschen und Steinburg soll innerhalb der ausgedehnten, weit einsichtigen und teilweise von der Energiewirtschaft schon stark belasteten Marschen sowie auf der Geest außerhalb der zahlreichen zusammenhängenden Waldflächen eine Konzentration erzielt werden.

Der Planungsraum III ist mit rund 813.285 ha der mit Abstand größte. Auch weist er über die Hälfte der Potenzialflächenstücke auf. Aus diesen wurden 159 geeignete Vorranggebiete mit ca. 13.847 ha ausgewählt. Das entspricht ca. 1,70% der Gesamtfläche des Planungsraumes. Mit ca. 1.622 ha entfallen davon 0,20% des Planungsraums auf Vorranggebiete Repowering.

Ein Schwerpunkt der Flächenausweisung liegt in den Marschbereichen der Westküste westlich der A 23 sowie westlich der A 7 zwischen Neumünster und Bad Bramstedt. Im gesamten östlichen Teil des Planungsraumes III (östlich der A 7) ist eine relativ geringe Dichte von Flächenausweisungen zu verzeichnen. Das liegt neben der relativ dichten Besiedlung des Hamburger Umlandes, vor allem auch an der gegenüber dem Westteil deutlich höheren Dichte an schützenswerten Landschaftsbestandteilen (FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparke) und Brutplätzen geschützter, windkraftsensibler Großvögel.

Die kommunale Ebene soll von der erforderlichen Konzentrationsplanung entlastet werden.

Zugleich verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden, da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zwingend zu beachten ist.

Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen.

Dazu wurden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die Auslegung des Planentwurfs erfolgt beim Amt Geest und Marsch Südholstein. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Es muss von mindestens zwei vollständigen Beteiligungszyklen ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12.2016 die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12.2016 wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgte im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein.

Die Gemeinde Appen ist nicht als Vorrang- und/oder Repoweringgebiet ausgewiesen, sollte sich jedoch mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet aussprechen.

Banaschak
Bürgermeister

Hintergrund

6. Dezember 2016

Hintergrund zur Neuausrichtung der Windplanung

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, die Nutzung regenerativer Energien deutlich auszubauen. Mit dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein **bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 Terawattstunden auszubauen**. Neben der Offshore-Windenergie, Fotovoltaik, Biomasse und Wasserkraft soll der Ausbau der Windenergie im Binnenland den wesentlichen Beitrag leisten, da mit dieser mittlerweile sehr gut etablierten Technologie die **größte Flächenproduktivität** zu erzielen ist.

OVG-Urteil

Das Schleswig-Holsteinische Obergerverwaltungsgericht (OVG Schleswig) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20. Januar 2015 für unwirksam erklärt. Das Gericht hat darüber hinaus inzident die Bestimmungen des Windkapitels des Landesentwicklungsplanes 2010 überprüft und für rechtswidrig gehalten.

Neue Windenergieplanung

Mit Kabinettsbeschluss und Planungserlass vom 23. Juni 2015 hat die Landesregierung eine **Teilfortschreibung des Windkapitels** im Landesentwicklungsplan 2010 sowie eine **sachliche Teilaufstellung der drei Regionalpläne** für die Planungsräume I-III eingeleitet. Damit sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Steuerung von Windenergievorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) durch eine **Konzentrationsplanung**, unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen wie Nachbarschaft, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Schiffs- und Luftverkehrssicherheit, Fischerei, Landwirtschaft und Natur-, Arten und Gewässerschutz sowie Denkmalschutz;
- Steuerung durch das Land, d.h. **Entlastung der kommunalen Ebene** von ihren Steuerungsmöglichkeiten auf Grundlage des Bauplanungsrechts;
- **Vermeidung von „Wildwuchs“** (d.h. von Einzelanlagen auf alleiniger Grundlage des § 35 BauGB);

- Berücksichtigung des gewachsenen Anlagenbestandes und der berechtigten **Interessen der betroffenen Altanlagenbetreiber**;
- **Rechtssicherheit** für Investoren und Antragsteller sowie für betroffene Gemeinden;
- Erhaltung der weitgehenden **Akzeptanz in der Bevölkerung**.

Diese zum Teil **widerstreitenden Ziele** sind nur durch ein neues gesamträumliches Plankonzept zu erreichen, dass eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und die sachliche Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III umfasst.

Gesamträumliches Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung

Die Windkraft in Schleswig-Holstein wird in relevantem Umfang seit Anfang der 1990er Jahre genutzt. Im Laufe der 1990er Jahre zeigte sich ein landesplanerischer Steuerungsbedarf. **1997/98 erfolgte erstmalig eine Ausweisung von Eignungsgebieten** in Teilfortschreibungen der Regionalpläne. Im Jahr 2010 hat die Landesregierung im Landesentwicklungsplan Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt, nach denen das in der Windenergie steckende Potenzial unter Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen genutzt werden soll. Durch anschließende erneute **Teilfortschreibungen aller Regionalpläne in 2012** wurde die Fläche der Eignungsgebiete von 0,8 auf **1,7 Prozent der Landesfläche** nahezu verdoppelt.

Mit Stand 26. Mai 2016 waren in Schleswig-Holstein 2.809 genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen mit 5.578,6 MW in Betrieb, weitere 254 Anlagen mit 726,3 MW standen vor der Inbetriebnahme.

Rahmenbedingungen des Bundes: BauGB

Die Konzentration von Windkraftanlagen auf die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorranggebiete ist als Ziel der Landes- und Regionalplanung mit der **Privilegierung der Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB** in Einklang zu bringen. Privilegierte Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die auch im Außenbereich, also den Flächen, für die kein qualifizierter Bebauungsplan besteht und die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, zulässig sind. Ihre Zulässigkeit steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die privilegierten Bauvorhaben stellen damit eine Ausnahme vom Grundsatz gemäß § 35 BauGB dar, dass der Außenbereich vor zweckfremder Bebauung geschützt werden soll.

Für ein wirksames räumliches Gesamtkonzept ist raumordnerisch ausschlaggebend, dass der Windenergienutzung entsprechend der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB **substanziell Raum verschafft** wird. Dabei ist raumordnerisch zunächst nicht entscheidend, welche Energiemenge am Ende produziert wird. Entscheidend ist vielmehr, welche **Fläche für die Windenergienutzung** aus

tatsächlichen und rechtlichen Gründen unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten und dem Vorhandensein von Schutzgütern in der Landschaft in einem Gesamtkonzept vorgesehen werden kann. Ein **Plangeber kann Windkraft an bestimmten Standorten nur dann ausschließen, wenn er sie an anderen Standorten explizit zulässt**. Der Ausschluss der Anlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen.

In den Regionalplänen sollen dementsprechend zukünftig **Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung** festgelegt werden. Das bedeutet, dass innergebietlich auf Regionalplanebene bereits letztabgewogen der Vorrang der Windenergienutzung für jedes einzelne Gebiet festgelegt werden soll. Aus dem innergebietlichen Vorrang folgt für Projektierer und Betreiber die Rechtssicherheit, dass sich im Genehmigungsverfahren die **Windenergienutzung planungsrechtlich verbindlich durchsetzen** wird, solange die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Auf Planebene erkennbare konkurrierende Nutzungen sind ausgeschlossen. Zugleich **verringert sich der Planungsspielraum der Gemeinden**, da mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung auf Regionalplanebene im Unterschied zum bisherigen Plankonzept die Konzentrationsplanung letztabgewogen ist.

Die raumordnerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung erfolgt auf der Basis **einheitlicher Kriterien und Abwägungsbelange**. Die räumliche Planung erfolgt dabei in einem sich schrittweise verdichtenden Prozess. Zur Festlegung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst sog. **harte Tabukriterien** ermittelt, nach denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist. Zudem hat sie sog. **weiche Tabukriterien** festgelegt. Hierbei handelt es sich um selbständig gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien, die die Windenergienutzung ausschließen. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich Tabuzonen für die Windkraft. Die in den Kriterien zugrunde gelegten Abstände sind **planerische Vorsorgeabstände**, die zur Minimierung der Auswirkungen von Windkraftanlagen schon auf raumplanerischer Ebene für notwendig erachtet werden. Bei der Beurteilung des konkreten Einzelfalles etwa im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich auch größere Abstände von Windkraftanlagen zu Schutzgütern ergeben als die planerischen Vorsorgeabstände, insbesondere bei Anlagen, die höher und / oder leistungsstärker sind als die Referenzanlage (s.u.).

Die dann verbleibenden **Potenzialflächen** wurden in einem anschließenden Abwägungsprozess u.a. daraufhin überprüft, ob die Windenergienutzung auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Für den Abwägungsprozess wurden in Abstimmung mit den zuständigen

Fachbehörden Vorgaben festgelegt, die definieren, ob Konfliktrisiken als gering, mittel oder hoch zu bewerten sind.

Der Kriterienkatalog umfasst nun 10 harte und 32 weiche Tabukriterien sowie 28 Abwägungskriterien. Gegenüber dem zuletzt im Planungserlass vom 29. April 2016 aktualisierten Kriterienkatalog hat es eine Reihe redaktioneller und inhaltlicher Änderungen gegeben.

Nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **37,4 Prozent**. Nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibt eine Landesfläche von **5,2 Prozent**, die dem weiteren Abwägungsprozess zur Verfügung steht. Dieser Abwägungsbereich (Potenzialfläche) gliedert sich in **934 Potenzialflächenstücke**, zu denen eine Abwägungsentscheidung getroffen werden musste. Jedem Potenzialflächenstück wurde ein Datenblatt zugeordnet, in dem die Konfliktrisiken sowie die schlussendliche Abwägungsentscheidung dokumentiert sind.

Im Ergebnis sind **354 Potenzialflächenstücke mit 1,98 Prozent der Landesfläche** als Vorranggebiete vorgesehen, **davon 43 als Vorranggebiete für Repowering (s.u.) mit 0,2 Prozent der Landesfläche**. Im Umkehrschluss werden als Ergebnis der Abwägung 580 Potenzialflächenstücke ausgeschlossen. Die Kulisse der Vorranggebiete beinhaltet **70,2 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 2012** und **47,3 Prozent der Eignungsgebiete aus der Teilfortschreibung 1997**. Damit befinden sich **1.805 Bestandsanlagen (58 Prozent des Gesamtbestandes) innerhalb der Kulisse** der zukünftigen Vorranggebiete.

Umgekehrt konnten in der Summe **rd. 42 Prozent der ehemaligen Eignungsgebiete nicht bestätigt werden**. Wesentlicher Grund für den Wegfall von Eignungsgebieten ist, dass die geringeren Siedlungsabstände aus 1997 (300/500 Meter), anders als bei der letzten Teilfortschreibung, nicht übernommen wurden. Von den wegfallenden Eignungsgebieten aus 1997 konnten **rd. 31,0 Prozent allein aufgrund der aktuellen Siedlungsabstände nicht übernommen werden**.

Wesentliche Planungsparameter

Referenzanlage: Höhe, Flächenbedarf, Leistung und Emissionswerte der zukünftigen Windkraftanlagen sind wesentliche Planungsparameter, da sich daraus sowohl der Flächenbedarf als auch die notwendigen Mindestabstände für verschiedene Anforderungen ableiten. Sämtliche Planungen beruhen auf einer Windenergie-Referenzanlage von **150 Meter Gesamthöhe und 3 MW Leistung**. Das bedeutet nicht, dass die konkreten Abstände zu einzelnen Anlagen im Rahmen von Genehmigungsverfahren je nach Anlagenhöhe nicht größer ausfallen können. Umgekehrt muss aber jede Anlage, auch wenn sie kleiner ist als die Referenzanlage,

vollumfänglich inklusive Rotordurchmesser innerhalb der Grenzen des Vorranggebietes stehen.

Konzentrationsplanung: Mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie ist eine räumliche Steuerung und Konzentration von Standorten für WKA als Ziel verbunden. Eine Konzentrationswirkung ist nach herrschender Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn die Konzentrationszone die Errichtung von drei WKA ermöglicht, wobei die technischen Mindestabstände zwischen den Anlagen eingehalten werden müssen. Daher werden **Flächen, auf denen eine Errichtung von mindestens drei WKA nicht möglich ist, grundsätzlich ausgeschlossen**. Diese Grundsatzentscheidung ist über ein weiches Tabu im Kriterienkatalog normiert. Anhand der Referenzanlage ergibt sich eine **rechnerische Mindestgröße für Vorranggebiete von 15 ha**.

Umgang mit Bestandsanlagen (Repowering-Konzept)

Der gewachsene Anlagenbestand ist im Plankonzept zu berücksichtigen. Den Interessen der betroffenen Bestandsanlagenbetreiber ist nach herrschender Rechtsprechung angemessen Rechnung zu tragen. Der Ersatz älterer Windkraftanlagen durch neue, leistungsfähigere Anlagen leistet einen **wesentlichen Beitrag zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien**. Das Plankonzept „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ ist allerdings mit einer generellen Ausnahme für ein Repowering außerhalb der zukünftigen Vorranggebiete nicht vereinbar. Ziel der Planung ist, dem Freihalteinteresse außerhalb der Vorranggebiete den Vorrang zu geben und die Windenergienutzung zu konzentrieren. Die **Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete** ist darauf zurückzuführen, dass Windkraftanlagen in diesen Räumen heutigen Schutzansprüchen nicht mehr genügen bzw. mit Schutzbelangen in Konflikt stehen. Daher darf die Flächenauswahl ausdrücklich nicht anhand der vorhandenen WKA erfolgen, d. h. es müssen nicht überall dort Vorranggebiete ausgewiesen werden, wo bereits WKA vorhanden sind. **Bestandsanlagen außerhalb der Vorranggebiete werden auf den technischen Bestandsschutz beschränkt**, d. h. sie dürfen so lange weiterbetrieben werden, bis eine Instandhaltung erforderlich wird, die zu einer wesentlichen Änderung der Anlagen führt und damit den Vorgaben der ursprünglichen Betriebsgenehmigung nicht entsprechen würde. In diesem Fall muss die Altanlage abgebaut werden. Vom Bestandsschutz gedeckte Instandhaltungen liegen nur vor, wenn die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt.

Um die genannten Ziele in Einklang zu bringen, werden **gesonderte Vorranggebiete für Repowering** ausgewiesen. Im LEP wird vorgegeben, dass die Anzahl der abgebauten WKA doppelt so hoch sein muss wie die Anzahl der neu in den Repowering-Vorranggebieten errichteten Anlagen („Eins für Zwei“). Hierdurch wird die Entlastung der Landschaft deutlicher und beschleunigt.

Bei der konkreten Auswahl kommen als Repowering-Vorranggebiete nur solche Vorranggebiete infrage, die noch keine Bestandsanlagen aufweisen, und die keine Genehmigungsrestriktionen (insbesondere Höhenbeschränkungen) erwarten lassen. Darüber hinaus wurden soweit möglich solche Flächen bevorzugt, die eine räumliche Nähe zu wegfallenden ehemaligen Eignungsgebieten bzw. Gruppen von wegfallenden Einzelanlagen aufweisen.

Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind

Der gültige Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) ist am 4. Oktober 2010 in Kraft getreten. Der LEP soll nach Verabschiedung der Landesentwicklungsstrategie insgesamt fortgeschrieben werden; mit der Einleitung des formellen Beteiligungsverfahrens ist allerdings erst in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen. Daher ist vor der Gesamtfortschreibung des LEP eine sachliche Teilfortschreibung zum Thema Wind vorzunehmen. Der Landesentwicklungsplan wird am Ende des Planaufstellungsverfahrens von der Landesregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Dazu ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Die Teilfortschreibung des LEP zum Thema Wind besteht aus einem Textteil sowie einem Umweltbericht.

Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III

Die Regionalpläne beinhalten für die jeweiligen Planungsräume die sogenannten **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die Regionalpläne konkretisieren die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und setzen sie bezogen auf den jeweiligen Planungsraum um. Die Ziele und Grundsätze müssen von allen öffentlichen Planungsträgern beachtet bzw. berücksichtigt werden, insbesondere von den Gemeinden bei ihrer Bauleitplanung. In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Analog zum Landesentwicklungsplan muss allerdings die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten als Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III aus zeitlichen Gründen vorgezogen werden. Auch bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne war eine Umweltprüfung durchzuführen, daher gibt es zu jedem **Regionalplan einen Umweltbericht**.

In den Teilaufstellungen der Regionalpläne werden die Vorranggebiete in einer Karte konkret festgelegt. Weitere Festlegungen:

- Mindestabstände zur Wohnbebauung und anderen Schutzbelangen gemäß Kriterienkatalog im Plankonzept;
- Einschränkung der Steuerung der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete durch Bauleitplanungen der Gemeinden (nur noch zulässig, wenn die Gemeinde Belange anführt, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht letztabgewogen erkennbar waren);
- Auswahl der Repowering-Gebiete und rechtliche Grundlagen ihrer Nutzung;
- Sonderregelungen und Ausnahmen für Härtefälle.

Planungsraum I ersetzt den bisherigen Planungsraum V und beinhaltet die kreisfreie Stadt Flensburg sowie die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Insgesamt sind im Planungsraum I ca. **12.137 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **2,89 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum II ersetzt den bisherigen Planungsraum III und beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. **5.370 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,55 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Planungsraum III ersetzt die bisherigen Planungsräume I, II und IV und beinhaltet die kreisfreie Stadt Lübeck sowie die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Insgesamt sind im Planungsraum III ca. **13.847 ha als Vorranggebiete** zur Windenergienutzung ausgewiesen. Dies entspricht **1,70 Prozent der Gesamtfläche** des Planungsraumes.

Einleitung und Durchführung der ersten öffentlichen Beteiligung

Die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellungen der Regionalpläne sind gesetzlich einer öffentlichen Beteiligung zu unterziehen. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Beteiligung im Planaufstellungsverfahren ist § 5 LaplaG: „Die **Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange (TÖB)** erhalten zu dem Entwurf des Raumordnungsplanes nach § 10 Abs. 1 S. 1 ROG - also zum Plan und seiner Begründung - Gelegenheit zur Stellungnahme.“ Dazu werden den TÖBs die erforderlichen Unterlagen übersandt. Die **Auslegung des Planentwurfs**, seiner Begründung, des Umweltberichts und sonstiger zweckdienlicher Unterlagen (hier insbesondere Plankonzept und Datenblätter) erfolgt **bei Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden**. Stellungnahmen sind gegenüber der Landesplanungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Zuleitung der Unterlagen abzugeben.

Nach § 5 Abs. 6 S. 2 LaplaG ist es darüber hinaus möglich, die Unterlagen den TÖBs in elektronischer Form zu übermitteln oder **im Internet bereitzustellen**. Auf dieser Rechtsgrundlage ist ein zweiteiliges Beteiligungsverfahren vorgesehen: in Papierform nach den o.g. Richtlinien und ergänzend über das Internet in einem neu entwickelten **Online-Tool**. Sämtliche Unterlagen des Anhörungsprozesses werden online zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen können ab 27. Dezember online abgegeben werden. Auch das Ergebnis des Prüfprozesses soll später online dokumentiert werden.

Das Online-Tool zur Windenergie-Landesplanung soll **unmittelbar nach Kabinettsbeschluss freigeschaltet** werden. Damit beginnt faktisch die öffentliche

Beteiligung, auch wenn die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen formal erst später beginnt (s.u.). Der Öffentlichkeit wird damit ein **zusätzliches Zeitfenster von ein bis zwei Monaten** zur Auseinandersetzung mit den Plänen zur Verfügung gestellt.

Weitere Verfahrensschritte der Planaufstellung

Es muss von mindestens **zwei vollständigen Beteiligungszyklen** ausgegangen werden, bevor die Raumordnungspläne zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden können. Mit der Freischaltung des Online-Tools beginnt die informelle, mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.12. die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung. Ab dem 27.12. wird auch im Internet die Möglichkeit zur Stellungnahme freigeschaltet.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe erfolgt im Internet unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung und in den Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Kreise und kreis-freien Städte für die Dauer von mindestens einem Monat im Zeitraum vom 15.02.17 bis 15.05.17. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Stellungnahmen sind elektronisch über die Online-Beteiligungsfunktion, per E-Mail (windenergiebeteiligung@stk.landsh.de), per Post oder zur Niederschrift zu richten an die Landesplanungsbehörde:

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung, Personal, Haushalt
StK LPW, Düsternbrooker Weg 104; 24105 Kiel.

Stellungnahmen müssen spätestens am 30.06.2017 eingetroffen sein. Für die anschließende Auswertung der Stellungnahmen und Aktualisierung des Planentwurfes ist ein Zeitfenster von etwa vier bis sechs Monaten realistisch, so dass im **Herbst 2017** der aktualisierte Planentwurf vom Kabinett beschlossen und veröffentlicht werden kann. Für die erneute Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf ist wiederum ein Bearbeitungszeitraum von vier bis sechs Monaten anzunehmen, so dass die Aufstellung der Raumordnungspläne **Mitte 2018** durch das Kabinett (sowie für den LEP durch den Landtag) abgeschlossen werden kann.

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 06.12.2016

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.14.11 BÜ/BI

SHGT - info - intern Nr. 201/16

Regionalpläne Windkraft: Karten und Planentwürfe sind online

Die Landesregierung hat am 06. Dezember 2016 die Entwürfe für die neuen Teilregionalpläne zur Windkraft in den drei Planungsräumen und die entsprechende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans verabschiedet. Die Texte und Karten sind ab sofort im Internet verfügbar.

Die Entwürfe für die Regionalpläne bestehen jeweils aus Text, Karte und einem Umweltbericht. Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans gehören ein Text und ein Umweltbericht. Für alle Raumordnungspläne zum Sachthema Wind gibt es ein einheitliches gesamträumliches Plankonzept.

Auf der Internetseite der Landesregierung unter www.schleswig-holstein.de/windenergie findet man das gesamträumliche Plankonzept zum Download, allgemeine Hinweise und den Link zum Online-Beteiligungstool.

Die einzelnen Planungsdokumente sind auf diesem Online-Beteiligungstool zu finden, über das auch Stellungnahmen abgegeben werden können:
<https://bolapla-sh.de>, auch zu finden unter
www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung

Dort sind für die Regionalpläne der 3 Planungsräume und für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2010 Sachthema Windenergie jeweils getrennte Beteiligungsverfahren vorgesehen. Die einzelnen Textteile, Karten, Umweltberichte und Datenblätter zu den einzelnen Abwägungsgebieten kann man dort herunterladen. In einer interaktiven Karte kann man zahlreiche Daten einblenden.

Die Abgabe von Stellungnahmen ist erst dann möglich, wenn das Planungsverfahren durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt gestartet wurde. Diese Bekanntmachung wird am 27. Dezember 2016 erfolgen. Das Beteiligungsverfahren beginnt an diesem Tag und endet am 30. Juni 2017. Erforderlich ist für TÖB eine Anmeldung beim Schleswig-Holstein-Service unter <https://bolapla-sh.de/anmeldung>

Zum weiteren Ablauf des Anhörungs- und Planungsverfahrens wird auf Info-intern Nr. 194/16 verwiesen. Die Auslegung der Pläne bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden soll Mitte Februar 2017 beginnen. Darüber hinaus hat die Landesregierung angekündigt, in der ersten Jahreshälfte 2017 abermals Regionalkonferenzen durchzuführen.

Die jetzt verabschiedeten Entwürfe sehen 354 Vorranggebiete für Windenergie auf 1,98 Prozent der Landesfläche vor. Von den derzeit bestehenden rund 3060 Anlagen liegen etwa 1300 Anlagen außerhalb der Vorranggebiete. Für diese Anlagen gilt nur bis zum Ende ihrer technischen Lebenserwartung Bestandsschutz. Danach müssen sie abgebaut werden.

Weitere Informationen, Zahlen und Fakten bietet ein achtseitiges Hintergrundpapier der Staatskanzlei, das diesem info intern als **Anlage** beigefügt ist.

▫ Ende info - intern Nr. 201/16 -

Gemeinde Appen

Vermerk

Vorlage Nr.: 1144/2017/APP/V

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Fachbereich: Bauen und Liegenschaften | Datum: 14.02.2017 |
| Bearbeiter: Diana Franz | AZ: |

| Beratungsfolge | Termin | Öffentlichkeitsstatus |
|---------------------------------|------------|-----------------------|
| Bauausschuss der Gemeinde Appen | 09.03.2017 | öffentlich |

Lärmaktionsplan

Sachverhalt:

2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegen zu wirken.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794 - § 47 a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516 - 34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Die wesentlichen Ziele sind:

- die Ermittlung der Belastung durch **strategische Lärmkarten**,
- Bewertung und soweit erforderlich Vermeidung oder Verminderung von Belastungen durch **Aktionspläne**.

Die Information der Öffentlichkeit über vorhandene Lärmbelastungen und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung sind dabei von zentraler Bedeutung.

Ein Lärmaktionsplan ist ein konkreter Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, die durch Umgebungslärm aus dem Straßen-, Schienen-, Flugverkehr sowie durch industrielle Tätigkeiten verursacht werden. Er soll die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, um den Umgebungslärm so weit wie erforderlich zu verhindern und zu mindern. Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastungen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. Außerdem ist die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie aktuell zufriedenstellend ist.

Lärmaktionspläne werden ebenfalls alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b BImSchG belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verur-

sacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden.

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind die Lärmkarten (siehe Anlage) mit der Bestandsaufnahme, der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen und in den Ballungsräumen.

Die wesentlichen Inhalte des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe sind:

- die Darstellung der Lärmbelastung,
- tabellarisch die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen und
- der lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, sowie
- eine Beschreibung der Hauptlärmquellen bzw. der Ballungsräume und deren Umgebung.

In den Gemeinden können weitere relevante Lärmverursacher als die kartierten Hauptverkehrswege vorhanden sein. Es ist daher zu prüfen, ob zur Aktionsplanung eine detailliertere Bestandserfassung erforderlich ist bzw. ob bereits andere vorhandene Lärmkarten herangezogen werden können.

Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der Belastung sind:

1. die Höhe der Pegel,
2. die Anzahl der von Lärm Betroffenen,
3. die Nutzung / Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.

In der Gemeinde Appen sind laut dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR S.-H.) keine für die Lärminderungsplanung relevanten Faktoren (Bahnlinie, Flughafen, Autobahn etc.) vorhanden oder in den nächsten fünf Jahren geplant. Daher sollte in 2017 der Bereich Straßenverkehr und Industrielärm untersucht werden.

Die Gemeinde Appen hat bisher keinen Lärmaktionsplan für die erste Stufe der Lärminderungsplanung. Die Gemeinde ist nach § 47e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Finanzierung:

Die Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Wünscht die Gemeinde eine nähere Betrachtung der Lärmquellen, sollte eine Fachfirma zur Erstellung eines Lärmgutachtens beauftragt werden. Dann sollte die Gemeinde Kosten von ca. 10.000 EUR einplanen.

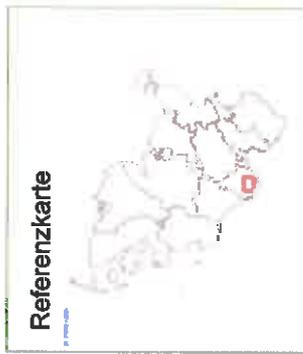
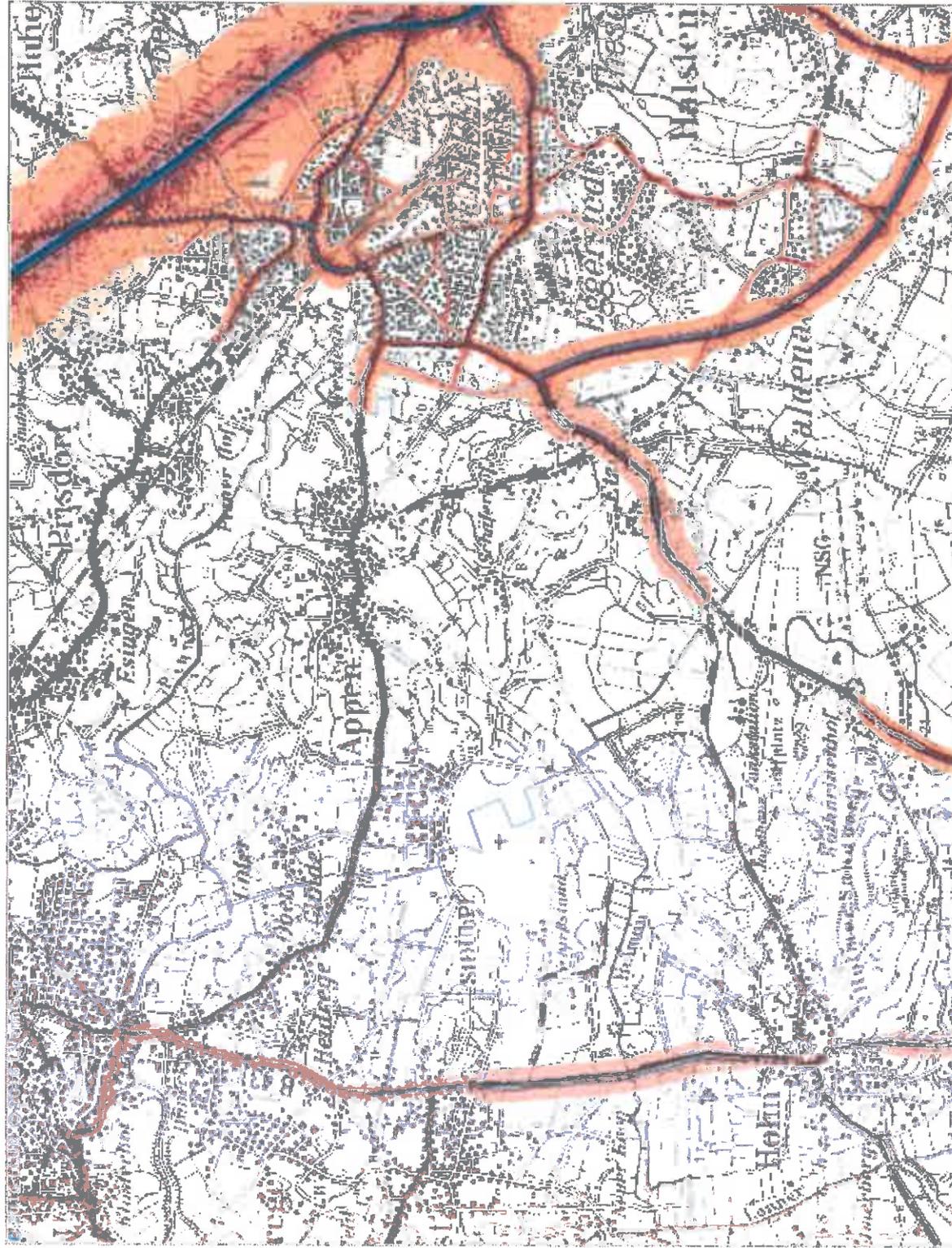
Banaschak
Bürgermeister

Anlage II: Ergebnisse der Lärmkartierung der einzelnen Kommunen

Straßenverkehrslärm

| Name | GKZ | Betroffene Lden dB(A) | | | | Betroffene Lnight dB(A) | | | | Summe | Fläche Lden [km²] | Schulen Lden | Krankenh. Lden | Wohnungen Lden | | |
|------------------------|----------|-----------------------|--------|--------|--------|-------------------------|--------|--------|--------|-------|-------------------|--------------|----------------|----------------|-----|----|
| | | >55-60 | >60-65 | >65-70 | >70-75 | >55-60 | >60-65 | >65-70 | >70-75 | | | | | | | |
| A | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Achtenwehr | 01058001 | 20 | 10 | 0 | 0 | 10 | 0 | 0 | 0 | 10 | 1,752 | 0,468 | 0,160 | 0 | 0 | 0 |
| Achtenwehr | 01058001 | 20 | 10 | 0 | 0 | 30 | 0 | 0 | 0 | 10 | 1,752 | 0,468 | 0,160 | 11 | 0 | 0 |
| Agethorst | 01061003 | 0 | 10 | 10 | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 | 20 | 1,197 | 0,279 | 0,073 | 4 | 2 | 0 |
| Ahlefeld-Bistensee | 01058175 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,134 | 0,000 | 0,000 | 0 | 0 | 0 |
| Ahrensböck | 01055001 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,404 | 0,092 | 0,017 | 0 | 0 | 0 |
| Ahrensburg* | 01062001 | 3.450 | 1.550 | 810 | 80 | 1.800 | 150 | 0 | 0 | 2.820 | 8,300 | 1,800 | 0,200 | 3 | 2 | 0 |
| Albersdorf | 01051001 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1,024 | 0,146 | 0,025 | 2.378 | 422 | 0 |
| Almdorf | 01054006 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,520 | 0,122 | 0,023 | 1 | 0 | 0 |
| Alt Duvenstedt | 01058003 | 10 | 10 | 0 | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 | 0 | 3,428 | 0,955 | 0,248 | 0 | 0 | 0 |
| Alt Mölln | 01053002 | 100 | 40 | 20 | 10 | 40 | 20 | 10 | 0 | 10 | 1,130 | 0,309 | 0,070 | 5 | 9 | 0 |
| Altenhof | 01058004 | 30 | 20 | 0 | 0 | 50 | 0 | 0 | 0 | 70 | 1,035 | 0,273 | 0,053 | 23 | 1 | 0 |
| Altenholz* | 01058005 | 510 | 100 | 0 | 0 | 610 | 0 | 0 | 0 | 200 | 1,074 | 0,165 | 0,008 | 289 | 2 | 0 |
| Altenkrempe | 01055002 | 20 | 0 | 0 | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 | 10 | 3,085 | 0,695 | 0,181 | 9 | 0 | 0 |
| Alveslohe | 01060002 | 100 | 40 | 30 | 10 | 180 | 70 | 40 | 10 | 120 | 5,946 | 1,592 | 0,368 | 79 | 18 | 0 |
| Ammersbek | 01062090 | 450 | 380 | 130 | 10 | 970 | 400 | 130 | 10 | 540 | 1,315 | 0,369 | 0,037 | 464 | 65 | 0 |
| Appen | 01056001 | 80 | 40 | 30 | 10 | 160 | 40 | 20 | 10 | 70 | 0,826 | 0,192 | 0,038 | 56 | 11 | 0 |
| Arkebek | 01051002 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,806 | 0,173 | 0,049 | 0 | 0 | 0 |
| Ascheberg (Holstein) | 01057001 | 60 | 80 | 20 | 0 | 160 | 80 | 40 | 0 | 120 | 0,664 | 0,194 | 0,018 | 63 | 8 | 0 |
| Aukrug | 01058009 | 80 | 20 | 0 | 0 | 100 | 30 | 10 | 0 | 40 | 2,007 | 0,441 | 0,091 | 42 | 2 | 0 |
| Averlak | 01051003 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,084 | 0,012 | 0,000 | 0 | 0 | 0 |
| B | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bad Bramstedt (Stadt) | 01060004 | 220 | 250 | 200 | 60 | 730 | 240 | 220 | 100 | 560 | 5,796 | 1,559 | 0,304 | 304 | 108 | 0 |
| Bad Oldesloe (Stadt) | 01062004 | 750 | 720 | 690 | 230 | 2.440 | 730 | 730 | 320 | 1.780 | 10,225 | 2,847 | 0,609 | 1.163 | 462 | 22 |
| Bad Schwartau* (Stadt) | 01055004 | 2.170 | 1.300 | 560 | 160 | 4.200 | 1.670 | 950 | 200 | 2.820 | 3,150 | 1,142 | 0,309 | 2.252 | 393 | 7 |
| Bad Segeberg (Stadt) | 01060005 | 670 | 240 | 130 | 20 | 1.060 | 340 | 150 | 50 | 540 | 2,781 | 0,790 | 0,171 | 583 | 83 | 0 |
| Badendorf | 01062003 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1,884 | 0,373 | 0,117 | 0 | 0 | 0 |
| Bargteheide (Stadt) | 01062006 | 430 | 210 | 170 | 50 | 860 | 210 | 200 | 50 | 460 | 1,981 | 0,530 | 0,058 | 389 | 101 | 0 |
| Bark | 01060007 | 80 | 90 | 80 | 20 | 270 | 80 | 100 | 40 | 220 | 1,677 | 0,376 | 0,063 | 109 | 40 | 0 |
| Barkelsby | 01058012 | 20 | 0 | 0 | 0 | 20 | 10 | 0 | 0 | 10 | 1,158 | 0,265 | 0,052 | 10 | 0 | 0 |
| Barmissen | 01057002 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,421 | 0,120 | 0,026 | 2 | 0 | 0 |
| Barmstedt (Stadt) | 01056002 | 140 | 140 | 140 | 0 | 420 | 140 | 160 | 0 | 300 | 0,443 | 0,133 | 0,002 | 202 | 69 | 0 |
| Barnitz | 01062008 | 140 | 60 | 10 | 0 | 210 | 100 | 30 | 0 | 130 | 6,168 | 2,012 | 0,426 | 94 | 5 | 0 |
| Barsbek | 01057003 | 40 | 60 | 30 | 0 | 130 | 70 | 40 | 0 | 110 | 0,552 | 0,145 | 0,015 | 59 | 12 | 0 |
| Barsbüttel* | 01062009 | 2.790 | 840 | 180 | 10 | 3.820 | 1.440 | 360 | 20 | 1.830 | 15,045 | 4,774 | 1,301 | 1.689 | 84 | 2 |

Kartenservice Umgebungslärm



Legende

- Straße 24 Std (2012)**
 - über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
 - über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
 - über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
 - über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
 - über 75 dB(A) bis 80 dB(A)
 - über 80 dB(A)
- Straße 24 Std (2007)**
 - über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
 - über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
 - über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
 - über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
 - über 75 dB(A)
- Topografische Karte TK 100
- Gemeinden



Sie sind hier: [Umgebungslärm](#) [Gemeinden](#)

Strategische Lärmkartierung 2012, Stand 02. April 2013 Gemeinde Appen

Gemeinde Appen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

E-Mail: jochen.hauschildt@amt-moorrege.de

Lärmkarten zum Straßenlärm der Gemeinde Appen als PDF-Dokument

Allgemeine Informationen zur Lärmkartierung in der Gemeinde Appen

Anzahl der Einwohner der Stadt / Gemeinde²:
 5830

Gesamtfläche der Stadt / Gemeinde in qkm²:
 20,26

Anzahl der Wohnungen in der Stadt/ Gemeinde²:
 2058

Geschätzte Zahl der von Lärm aller kartierten Straßen belasteten Menschen in der Gemeinde Appen³

| L_{DEN} dB(A) (24 Stunden) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|---|---|
| über 55 bis 60 | 80 |
| über 60 bis 65 | 40 |
| über 65 bis 70 | 30 |
| über 70 bis 75 | 10 |
| über 75 | 0 |
| Summe | 160 |

| L_{Night} dB(A) (22 bis 6 Uhr) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|---|---|
| über 50 bis 55 | 40 |
| über 55 bis 60 | 20 |
| über 60 bis 65 | 10 |
| über 65 bis 70 | 0 |
| über 70 | 0 |
| Summe | 70 |

Von Straßenlärm belastete Fläche (qkm) und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in der Gemeinde Appen ⁴

| L _{DEN} dB(A) | Straßenlärm | | | |
|---------------------------|--------------|-----------|---------|---------------|
| | Fläche (qkm) | Wohnungen | Schulen | Krankenhäuser |
| über 55 | 0,826 | 56 | 1 | 0 |
| über 65 | 0,192 | 11 | 0 | 0 |
| über 75 | 0,038 | 0 | 0 | 0 |

Fußnoten

- ¹ Angaben der Gemeinde
- ² Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand: 2011
- ³ auf die nächste Zehnerstelle gerundet
- ⁴ Die Zahl der Wohnungen wurde gemeindespezifisch aus der Zahl der Einwohner abgeleitet.
Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

**Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde „xxx“ vom xx.xx. 2013
(Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen)**

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

1.3 Rechtlicher Hintergrund

1.4 Geltende Grenzwerte

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

| L _{DEN} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|------------------------|-------------------------------------|
| über 55 bis 60 | |
| über 60 bis 65 | |
| über 65 bis 70 | |
| über 70 bis 75 | |
| über 75 | |
| Summe | |

| L _{Night} dB(A) | Belastete Menschen – Straßenlärm |
|--------------------------|-------------------------------------|
| über 50 bis 55 | |
| über 55 bis 60 | |
| über 60 bis 65 | |
| über 65 bis 70 | |
| über 70 | |
| Summe | |

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

| L _{DEN} dB(A) | Fläche in km ² | Wohnungen | Schulen | Krankenhäuser |
|--------------------------------|---------------------------|-----------|---------|---------------|
| über 55 dB(A) L _{DEN} | | | | |
| über 65 dB(A) L _{DEN} | | | | |
| über 75 dB(A) L _{DEN} | | | | |

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

4.6 Weitere finanzielle Informationen

4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Ort, Datum

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz www.umwelt.schleswig-holstein.de/UJLR/de/regelwerke)

| Anwendungsbereich | Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹ | | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{2,3} | | Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴ | | Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵ | |
|---|---|----------------|---|----------------|--|----------------|--|----------------|
| | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) | Tag in dB(A) | Nacht in dB(A) |
| Nutzung | | | | | | | | |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 57 | 47 | 45 | 35 |
| reine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 50 | 35 |
| allgemeine Wohngebiete | 70 | 60 | 67 | 57 | 59 | 49 | 55 | 40 |
| Dorf-, Misch- und Kerngebiete | 72 | 62 | 69 | 59 | 64 | 54 | 60 | 45 |
| Gewerbegebiete | 75 | 65 | 72 | 62 | 69 | 59 | 65 | 50 |
| Industriegebiete | | | | | | | 70 | 70 |

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

- ¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007
- ² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
- ³ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.
- ⁴ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- ⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)